

RS Vwgh 1988/1/13 85/01/0310

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 lit a;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §52 Abs1;

Rechtssatz

Liegen einander widersprechende gutachtliche Äußerungen vor, so ist es Aufgabe der Behörde, selbst die Erstattung eines Sachverständigengutachtens in dem vor ihr abgeführten Verfahren zu veranlassen und den daran beteiligten Parteien die Möglichkeit zu geben, sich mit den Ergebnissen dieses Gutachtens auseinander zu setzen (hier: Anfechtung einer Kündigung).

Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde beigegeben Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverständigenbeweis Parteiengehör Sachverständigengutachten Flugkapitän, Pilot, Begutachtung von Verhaltensstörungen, Kündigungsanfechtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985010310.X02

Im RIS seit

23.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>